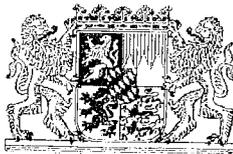


Amtsgericht Würzburg

Az.: 14 C 1908/10



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Nebenintervenient:

[REDACTED] **Autovermietung, Inh.** [REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Allgemeine Versicherung AG**, vertreten durch die Vorstände [REDACTED]

[REDACTED] und [REDACTED]

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr.** [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch den Richter Dr. Müller auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 771,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-satz seit 21.05.2010 sowie weitere 120,67 € außergerichtliche Rechts-anwaltsvergütung zu bezahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits und die durch die Nebenintervention entstandenen Kosten.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 771,42 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadensersatzansprüche aus einem Straßenverkehrsunfall. Die Klägerin begehrt die Erstattung restlicher Ersatzmietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall am 5.4.2010 in Würzburg am Berliner Ring, welcher hinsichtlich der Haftung dem Grunde nach unstreitig ist.

Die Klägerin war Eigentümerin und Halterin der unfallgeschädigten Fahrzeugs Fiat, welches infolge des Unfalls einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitt und der Mietwagenklasse 2 nach Schwacke-Liste angehört.

Laut Sachverständigenprivatgutachten des TÜV Süd betrug die Wiederbeschaffungsdauer eines Ersatzwagens 14 Tage.

Die Klägerin mietete vom 6.4.-20.4.2010 einen Ersatzwagen bei der Streihelferin an.

In diesem Zusammenhang nahm sie folgende unfallspezifische Sonder- und Nebenleistungen in Anspruch: Keine Vorfinanzierung der Mietwagenkosten, Anmietung ohne Vorreservierung und bei unbekannter Anmietdauer, Vollkasko- und Unfallinsassenversicherung.

Die Streithelferin stellte der Klägerin hierfür 1519,93 € brutto in Rechnung (Bl. 17 dA).

Die Beklagte erstattete der Klägerin außergerichtlich 748,51 € Mietwagenkosten.

Eine weitere Regulierung lehnte sie mit Schreiben vom 4.5.2010 (Bl. 18 dA) ab.

Die Klägerin beauftragte daraufhin ihren Prozessvertreter mit der (außer)gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche.

Die Beklagte glich die restlichen begehrten Mietwagenkosten trotz Mahnung vom 6.5.2010 binnen gesetzter Frist zum 20.5.2010 nicht aus.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, 771,42 € nebst fünf Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 21.05.2010 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt 120,67 € außergerichtliche Rechtsanwaltsvergütung an die Klägerin

zu zahlen.

Der Nebenintervenient beantragt:

Unter Anschluss an die klägerischen Anträge, weiterhin die Kosten der Nebenintervention der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzmietwagens, einer Zustellung und Abholung und der Eintragung eines Zweifahrers, sowie das Vorliegen einer Situation, die den UET rechtfertigt.

Sie ist außerdem der Rechtsauffassung, dass die Berechnung der Mietwagenkosten nach dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel zu schätzen sei und nicht nach der Schwacke-Liste.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien samt den beigelegten Anlagen und der Sitzungsniederschrift vom 03.02.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 771,42 € gemäß §§ 7, 18 StVG, 823 I BGB iVm § 3 S. 1 PflVG iVm §115 I 1 Nr. 1 VVG iVm §§ 249 ff. BGB.

1. Es sind Mietwagenkosten für 15 Tage erstattungsfähig.

Das Risiko einer evtl. geringfügigst längeren Wiederbeschaffungsdauer von einem Tag trägt der Schädiger

Die Anmietung eines Ersatzmietwagens steht nach nicht substantiiert bestrittenem mithin unstreitigem Vortrag der Klägerin fest, weil deren Sohn wie schon beim Unfall das Fahrzeug regelmäßig fährt und die Klägerin darüberhinaus berufstätig ist und das Fahrzeug hierfür benötigt.

2. Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung und richterlichem Ermessen.

Hierzu bedient sich das Gericht in aller Regel in Übereinstimmung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung des "**Schwacke-Mietpreisspiegels**". Dieser stellt eine geeignete Schätzungsgrundlage dar.

a. Das Landgericht Würzburg hat in seinen Entscheidungen vom 16.5.2007, Az.: 43 S 168/07, bestätigt in der Entscheidung 42 S 967/09 und zuletzt mit Entscheidung vom 3.3.2009, Az.: 52 S 135/09, zur Frage der Erstattung von Mietwagenkosten ausgeführt:

"Auch die Höhe des "Normaltarifs" kann im Rahmen des § 287 ZPO geschätzt werden. Als geeignete Schätzungsgrundlage für den "Normaltarif" hat der BGH bereits mehrmals das gewichtete Mittel (=Modus) des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten genannt (Urt. v. 9.5.2006, VI ZR 1755/05, v. 13.2.2007, VI ZR 105/06, v. 11.3.2008, VI ZR 164/07

und vom 24.6.2008, VI ZR 234/07; BGH NJW 2009, 58 ff.). Die Verlässlichkeit dieser Tabelle, die regelmäßig aktualisiert wird und sich an den aktuellen Marktverhältnissen orientiert, ist anerkannt. Eine genaue Differenzierung führt zu einer hohen Einzelfallgerechtigkeit. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH ermittelt die Kammer den erforderlichen Herstellungsaufwand an Hand des "Schwacke-Mietpreisspiegels". Danach ist die Automietwagenklasse des geschädigten Fahrzeugs und unter Berücksichtigung des entsprechenden Postleitzahlengebietes der Automietpreis festzustellen."

Das erkennende Gericht verkennt keinesfalls, dass eine Reihe anderer Gerichte, deren Entscheidung die Beklagte zitiert, zur Schätzung des angemessenen Schadensbetrags nicht auf den "Schwacke-Mietpreisspiegel", sondern auf diejenige des Fraunhofer Instituts zurückgreifen und sich bei der entsprechenden Berechnung Unterschiede ergeben.

Gerade im Hinblick auf den Umstand, dass die angesprochenen Entscheidungen einer Rechtsprechung des BGH Rechnung trägt, darf der Geschädigte jedoch darauf vertrauen, dass Mietwagenkosten, dies sich an dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung ausrichten, nicht als überhöht und damit als erstattungsfähig anzusehen sind.

Insbesondere kann es dem Geschädigten nicht zugemutet werden, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die "Schwacke-Liste", wie von der Beklagten moniert, an erheblichen methodischen Mängeln leide. Hierbei handelt es sich vielmehr um abstrakte Erwägungen, die für den durchschnittlichen Geschädigten erst interessant werden, wenn höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf entsprechende Erkenntnisse geändert wurde und davon auszugehen ist, dass Änderungen, bspw. durch öffentliche Diskussionen auch allgemein bekannt sind.

Nicht zuletzt aus Gründen einer einheitlichen Rechtsprechung und Rechtssicherheit - jedenfalls im Bereich des Landgerichts Würzburg - schließt sich das zur Entscheidung berufene Gericht daher den überzeugenden Ausführungen des Landgerichts Würzburg und des BGH an, zumal das Gericht aus einer Vielzahl von Parallelverfahren weiß, dass es für einen normalen Mietwageninteressenten ohne berufliche oder persönliche Beziehungen nahezu unmöglich ist, tatsächlich einen Mietwagen zu einem nennenswert geringeren Preis anzumieten als er sich aus der Berechnung des "Schwacke-Mietpreisspiegels" ergibt.

Das Gericht zieht daher weiterhin den "Schwacke-Mietpreisspiegel" zur Ermittlung des Schadens heran.

b. Das Gericht zieht hier die Schwacke-Liste 2010 heran, da sich der Unfall und die Anmietung im Jahr 2010 ereigneten.

Das Gericht legt dabei die **Mietwagenklasse 2** zugrunde, der das klägerische Fahrzeug unstreitig angehörte.

Der geschädigte Kläger ist nicht verpflichtet, einen Mietwagen eine oder gar mehrere Klassen tiefer als das geschädigte Fahrzeug anzumieten. Das Alter des geschädigten Fahrzeugs ist dabei irrelevant, solange die insofern beweisbelastete Beklagtenpartei keinen konkreten Gebrauchseinträchtigung des geschädigten Fahrzeugs nachweist.

Dem steht jedoch die Berücksichtigung ersparter Eigenkosten nicht entgegen.

4. Die Schwacke-Liste 2010 nennt mangels "Modus-Werten" folgende **"arith.-Werte"** für die Mietwagenklasse 2 im PLZ-Gebiet 970:

Wochenpauschale 490,70 €, 3 Tagespauschale iHv 262,91 €, 1 Tagespauschale iHv 97,37 €, so dass sich ein

"Normaltarif" iHv insg. $490,70 \text{ €} + 2 \times 262,91 \text{ €} + 2 \times 97,37 \text{ €} = 1211,26 \text{ €}$ brutto ergibt.

5. Auf diesen nimmt das Gericht vorliegend unter Ausschöpfung des § 287 ZPO einen **20%igen Aufschlag** vor.

a. Das Landgericht Würzburg führt in den genannten Entscheidungen hierzu aus:

"Im Hinblick auf die Besonderheiten der Unfallsituation (sofortige Verfügbarkeit der Fahrzeuge, Betrugsrisiko, keine Vorreservierung, Vorfinanzierung und Absicherung durch Kreditkarte etc.) hält die Kammer in der Regel einen pauschalen Aufschlag auf den "Normaltarif" für gerechtfertigt. Der "Unfallersatztarif" ist in gewisser Weise ein Risikotarif, dem eine andere Preiskalkulation zugrunde liegt als dem "Normaltarif" (vgl. LG Bonn, Ur. v. 28.2.2008, 5 S 159/06). Die Kammer schätzt die Höhe dieses Aufschlags im Regelfall auf 20 %; Abweichungen nach unten oder oben können im Einzelfall geboten sein. Dieser Aufschlag ist zur Bemessung des durchschnittlichen Werts der Mehrleistungen bei der Vermietung von "Unfallersatztarifen" im Vergleich zur "normalen" Autovermietung angemessen und ausreichend."

b. Nach Wertung des erkennenden Gerichts ist auch vorliegend die Inanspruchnahme eines über dem "Normaltarif" erhöhten "Risikotarifs" objektiv gerechtfertigt und damit im Sinne des § 249 II 1 BGB erforderlich.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ 160, 377, 383 f.; 163, 19, 22 f.; Ur. v. 26.10.2004 - VI ZR 300/03 - VersR 2005, 241, 242; v. 15.2.2005 - VI ZR 160/04 - VersR 2005, 569 und VI ZR 74/04 - VersR 2005, 568; v. 5.7.2005 - VI ZR 173/04 - VersR 2005, 1256, 1257; v. 25.10.2005 - VI ZR 9/05 - VersR 2006, 133; 14.2.2006 - VI ZR 126/05 - VersR 2006, 669, 670 und VI ZR 32/05 - VersR 2006, 564, 565; v. 4.4.2006 - VI ZR 338/04 und v. 9.5.2006 - VI ZR 117/05) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach §249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen.

Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grds. nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann.

c. Der Geschädigte verstößt allerdings nicht allein deshalb gegen seine Schadensminderungspflicht, weil er ein Kraftfahrzeug zum "Unfallersatztarif" anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (z.B. Vorfinanzierung, Ausfallrisiko mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Unfallanteile) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH Ur. v. 13.6.2006 - IV ZR 161/05, ihm folgend LG Würzburg, Beschl. v. 3.3.2009, Az.: 52 S 135/09).

d. Inwieweit dies der Fall ist, hat grds. der bei der Schadensabrechnung nach §287 ZPO besonders frei gestellte Tatrichter zu entscheiden.

Dabei ist es weder erforderlich, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen, noch kommt es darauf an, ob der Geschädigte konkret die unfallspezifischen Leistungen außer der fehlenden Vorfinanzierung in Anspruch genommen hat. Vielmehr hat sich die Prüfung darauf zu beschränken, ob die spezifischen Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte bei Unternehmen dieser Art den Mehrpreis generell rechtfertigen (vgl. BGH Urt. v. 25.10.2005 - VI ZR 9/05 - VersR 2006, 133; v. 14.2.2006 - VI ZR 126/05; v. 4.4.2006 - VI ZR 338/04; v. 9.10.2007 - VI ZR 27/07).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger nach nicht substantiiert bestrittenem mithin unstreutigem Vortrag des Klägers fest unfallspezifische Sonderleistungen in Form nicht erfolgter Vorfinanzierung der Mietwagenkosten, der sofortigen Anmietung ohne Vorreservierung in Anspruch genommen.

Der erhöhte Tarif rechtfertigt sich somit im vorliegenden Fall nach Wertung des Gerichts bereits aufgrund der unfallbedingten Risikofaktoren und war somit erforderlich.

Bei einem 20%igen Zuschlag ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten iHv 1453,52 € (= 1211,26 € + 242,26 €).

6. Da die objektive Erforderlichkeit des "Risikotarifs" nach der Schwacke-Liste feststeht, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger **Vergleichsangebote** eingeholt hat.

Nur dann, wenn die Klägerin über den objektiv erforderlichen Tarif hinausgehend einen konkret höheren Tarif ersetzt verlangt, muss er beweisen, dass ihm subjektiv ein günstigerer Tarif nicht zugänglich war (BGH, Urt. v. 19.1.2010, Az.: VI ZR 112/09, Rn. 11).

Steht hingegen fest, dass der "Risikotarif" betriebswirtschaftlich gerechtfertigt ist, sodass er grds. dem Geschädigten als unfallbedingter Herstellungsaufwand zu ersetzen wäre, möchte jedoch der Schädiger nach § 254 BGB nur einen niedrigeren Schadensersatz leisten, so hat dieser darzulegen und zu beweisen, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein günstigerer Normaltarif ohne weiteres zugänglich war.

Der Vortrag der Beklagten, die Klägerin habe problemlos günstiger bei Sixt (Bl. 67 dA), Europcar (Bl. 64 dA), hertz (Bl. 65 dA) oder Avis (Bl. 66 dA) anmieten können, bringt den klägerischen Anspruch nicht zu Fall.

Die mit der Klageerwiderung vorgelegten Screenshots der Internetauftritte genannter Firmen sind insoweit unbehelflich. Sie datieren zum einen nicht vom tatsächlichen Anmietzeitpunkt und beinhalten zum anderen kein fixes Enddatum. Hier war dem Kläger die Mietdauer bei Fahrzeugübernahme gerade nicht bekannt - ein Umstand, der sich bei der Kalkulation der Vermieter preislich natürlich niederschlägt.

7. Vom **Mietwagengrundpreis** ist ein Abzug wegen **ersparter Eigenkosten** vorzunehmen, den das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 10 % des Bruttogrundpreises schätzt. Es ergeben sich damit **Grundmietkosten** iHv 1332,39 € (= 1453,52 € - 121,13 €).

8. Die Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste 2010 nennt mangels "Modus-Werten" folgende **"arith.-Werte"** für die Mietwagenklasse 2

Wochenpauschale 131,99 €, 3 Tagespauschale iHv 59,49 €, 1 Tagespauschale iHv 20,07 €, so dass sich ein

Kosten für die Haftungsfreistellung iHv insg. $131,99 € + 2 \times 59,49 € + 2 \times 20,07 € = 291,11 €$ ergibt.

Dabei kommt es für die Erstattung der Vollkaskoversicherung nicht darauf an, ob das Fahrzeug

des Klägers selbst vollkaskoversichert war.

Hierzu führt das Landgericht Würzburg in der Entscheidung vom 16.5.2007, Az.: 43 S 168/07 aus:

"Die Kosten einer für das Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung sind grundsätzlich auch dann erstattungsfähig, wenn das eigene Fahrzeug nicht vollkaskoversichert war und während der Mietzeit ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko bestand (BGH NJW 2006, 360). Insbesondere besteht dann ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, für die Kosten eines eventuellen Schadens am Mietfahrzeug nicht selbst aufkommen zu müssen, wenn das eigene Fahrzeug schon älter und der Mietwagen in neuer und damit höherwertiger sind als das beschädigte Fahrzeug (OLG Köln, Urt. v. 2.3.2007, 19 U 181/06).

9. Die Kosten für den **Zusatzfahrer** sind in Höhe von 177,60 € erstattungsfähig. Dies entspricht den Kosten gemäß der Schwacke Liste, die hierfür pro Tag 11,84 (arith. Mittel) ansetzt.

Das Gericht ist vorliegend davon überzeugt, dass die Eintragung eines Zusatzfahrers notwendig war.

10. Kosten für zweimalige **Zustellung und Abholung** sind in Höhe von jeweils 30,14 € (arith. Mittel) mithin insg. 60,28 € erstattungsfähig.

11. Der klägerische Anspruch errechnet sich demnach zusammengefasst wie folgt:

a. Grundmiete: 1332,39 €

b. Nebenkosten:

Vollkaskoversicherung: 291,11 €

Zweitfahrer: 177,60 €

Zustellung und Abholung: 60,28 €

c. Summe: 1861,38 €

12. Bereits gezahlt wurden seitens der Beklagten an den Kläger vorgerichtlich 748,51 €, so dass der beantragte und entsprechend tenorierte Betrag von 771,42 € unproblematisch verbleibt.

II. Der Zinsanspruch ergibt sich ebenso wie der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen und Rechtsanwaltskosten aus Verzug, §§ 280 I, II, 286 II Nr. 1, 288 I BGB.

III. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 91 I, 101 I Hs. 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2, 709 S. 2 ZPO.

gez.

Dr. Müller
Richter

Verkündet am 11.02.2011

gez.
Teksen, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 11.02.2011

Teksen, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote